

Landesjugendhilfeausschuss
des Freistaates Thüringen
- 5. Legislaturperiode-

Beschluss-Reg.-Nr. 124/14
der 20. Sitzung des LJHA am 8. Dezember 2014 in Erfurt

Gelingungsprozess inklusive Bildung

Der LJHA beschließt das in der Anlage beigefügte Positionspapier zum Gelingungsprozess inklusive Bildung.

Abstimmung: 15 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 1 Enthaltung

Einstimmig angenommen.

Positionspapier zum Gelingungsprozess inklusive Bildung im Bereich Schule

Inklusion ist Prozess und Ziel zugleich. Das Ziel der Inklusion formuliert das Gemeinsame Soziale Wort „Bildung als ein Schlüssel zur Überwindung der Kinderarmut in Thüringen“ der wichtigsten zivilgesellschaftlichen Träger Thüringens kurz und prägnant. Zu den Herausforderungen, die sich aus der UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen für Thüringen ergeben, heißt es dort:

„ ... Während Integration bedeutet, dass eine Gemeinschaft einzelne Menschen aufnimmt, akzeptiert Inklusion die Vielfalt der Menschen als Selbstverständlichkeit... Kindertageseinrichtungen und Schulen müssen die Verschiedenheit von Kindern akzeptieren und deren Bedürfnissen gewachsen sein. Insofern stehen wir vor einem deutlichen Systemwechsel, dem sich das pädagogische Personal, aber auch die Eltern konstruktiv stellen müssen.

Für die Inklusion:

- sind alle Kindertageseinrichtungen und Schulen sowohl für Kinder mit als auch ohne Behinderung zu öffnen und zu inklusiven Einrichtungen zu entwickeln;*
- sind Förderzentren mit ihrer Fachkompetenz zu Kompetenzzentren auszubauen, die auch andere Bildungseinrichtungen in der Region unterstützen;*
- ist grundsätzlich umfassende Barrierefreiheit zu schaffen.*

Dem Gedanken der Inklusion Rechnung tragend erwarten wir ... ein Schulgesetz für alle Kinder ...“¹

In Thüringen ist der Prozess zum Aufbau und zur Gestaltung inklusiver Bildung strategisch begonnen worden. Die damit verbundene Zielsetzung einer flächendeckenden gemeinsamen Beschulung wird ausdrücklich unterstützt. Jedoch sind in der praktischen Umsetzung trotz Teilerfolge Entwicklungsnotwendigkeiten erkennbar, die für einen gelingenden Inklusionsprozess fortführend behandelt werden müssen beziehungsweise anzugehen sind. Hierbei sind folgende Rahmenbedingungen leitend:

Inklusive Bildung in einem inklusiven Bildungssystem braucht

- verbindliche normative Rahmenvorgaben,
- eine dem System entsprechende personelle und finanzielle Ausstattung, die dem Wohl und dem Förderbedarf aller Kinder gerecht wird,
- ein stabiles, ausdifferenziertes und kompetentes Unterstützungssystem,
- eine inklusionsbejahende Haltung und Kind zentrierte Arbeit aller Erziehenden und Lehrenden in allen Bildungseinrichtungen.

¹ Gemeinsames Soziales Wort, 1. Oktober 2010, S. 4 ff.

Das heißt für Thüringen:

- 1) Inklusive Bildung in einem inklusiven Bildungssystem bedarf einer schulgesetzlichen Regelung. Diese fehlt in Thüringen. Die schulgesetzliche Regelung muss u. a. Folgendes konkretisieren und verbindlich regeln:
 - die personellen, sächlichen und räumlichen Anforderungen an eine inklusive Beschulung
 - die Implementierung eines Thüringer Entwicklungsplanes als gesetzliche Grundlage, der zu einem Bestandteil der Schulnetzplanungen wird
 - die Stärkung des Elternmitbestimmungsrechtes im Entscheidungsprozess (Wahl zwischen einer inklusiven Beschulung oder der Beschulung des Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Förderschule)
 - die Aufnahme des verpflichtenden Einbezugs der Schulträger im Entscheidungsverfahren über die inklusive Beschulung.

Darüber hinaus sind weitere gesetzliche Regelungen und Verordnungen hinsichtlich des Aufbaus eines inklusiven Bildungssystems zu überprüfen und an die strategische Zielstellung anzupassen.

- 2) Die Anforderungen an ein inklusives Schulsystem können nur schrittweise geschaffen werden. Eine schrittweise, strukturierte Umsetzung der Inklusion, die einen gezielten Einsatz der vorhandenen personellen, sächlichen und räumlichen Ressourcen erlaubt, kann ggfs. auch über Schwerpunktschulen erfolgen. Die inklusive Beschulung in Schwerpunktschulen, deren Netz nach und nach ausgebaut werden kann, ist über den Thüringer Entwicklungsplan schulgesetzlich zu regeln, um Planungssicherheit gewährleisten und die damit bereitzustellenden Ressourcen von Land und Schulträgern konzentriert einsetzen zu können.
- 3) Ein inklusives Bildungssystem stellt hohe Ansprüche an alle Beteiligten, in welcher Rolle sie auch immer agieren. Um den Beteiligten eine professionelle Unterstützung zu bieten, ist ein gut organisiertes und strukturiertes Unterstützungssystem (einschließlich Bildung multiprofessioneller Teams in Klassen) von großer Bedeutung. Dies gilt es auf- und auszubauen; einschließlich einer damit begründeten Personal-, Zeit und Finanzausstattung. Ebenso sind Mittel und Zeit für notwendige Fort- und Weiterbildungen sowie Kooperationsaufgaben bereit zu stellen.
- 4) Inklusive Bildung in einem inklusiven Bildungssystem erfordert eine inklusive Schulkultur. Hierfür ist es notwendig, als Schulgemeinde gemeinsame Werte zu entwickeln und nach diesen zu leben. Inklusion soll zum Leitbild der Schule werden und alle schulischen Strukturen durchdringen, damit Heterogenität gelebt und dem Separationsdruck entgegen gewirkt werden kann. Für diesen Prozess sind Schulen zu motivieren und durch die Staatlichen Schulämter zu begleiten.
- 5) Inklusive Bildung bedarf einer Veränderung des Unterrichts (z. B. Umgang mit Heterogenität, angepasste Didaktik und Methodik, angepasste Kommunikation und Lehr- und Lernmittel). Dies erfordert eine grundsätzlich Reform der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrenden, welche umgehend anzugehen ist. Dies bedeutet aber auch

eine Veränderung der Lehre durch die Lehrbeauftragten sowie aller Lehrpläne und Curricula (auf Diversität und Vielfalt aufbauend).

- 6) Inklusion braucht eine bedarfsgerechte Ausstattung der Grund- und weiterführenden Schulen mit sonderpädagogischem Personal sowie mit Assistenzpersonal. Der zusätzliche Personalbedarf der Schulen darf nicht auf die örtlichen Träger der Jugend- und Sozialhilfe übertragen werden. Der inklusionsbedingte Mehrbedarf ist durch das Land zu gewährleisten. Für die wachsende Zahl der Integrationshelfer ist ein verlässlicher Kostenausgleich zu schaffen.
- 7) Der Aufbau eines inklusiven Bildungssystems verursacht zusätzliche Kosten. Unabhängig möglicher Synergien, die sich aus dem Verlagerungsprozess in das allgemeine Schulsystem ergeben, werden Mehrkosten (zusätzliches pädagogisches Personal, erhöhter Bedarf an Pflege- und Betreuungspersonal, Baumaßnahmen zur Herstellung eines barrierefreien Zugangs zur Schule sowie zur Einrichtung von Funktionsräumen als Teil eines auf die Förderung gerichteten spezifischen Raumsystems, Fahrtkosten durch Netzwerkarbeit des Kompetenzzentrums mit den Schulen) entstehen, die zu finanzieren sind. Es ist dringend geboten, die Schulfinanzierung an die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention anzupassen und gesetzliche Regelungen zur Finanzierung der inklusiven Beschulung zu schaffen, die auch zukünftig im Rahmen der finanziellen Gesamtsituation von Land und Kommunen Bestand haben. Zur bedarfsgerechten Ermittlung der Kosten für die Umsetzung einer inklusiven Beschulung in Thüringen sollte durch die Landesregierung ein Gutachten in Auftrag gegeben werden.
- 8) Zur Sicherstellung eines gelingenden Inklusionsprozesses sollten Fragen der Umsetzung in einer Arbeitsgruppe unter Leitung des für Bildung zuständigen Ministeriums kontinuierlich thematisiert und einer Lösung zugeführt werden. Der Arbeitsgruppe sollten insbesondere angehören:
 - Vertreterinnen und Vertreter des für Bildung zuständigen Ministeriums (Fachbereiche Kindertagesbetreuung und Schule)
 - Vertreterinnen und Vertreter des für Jugendhilfe zuständigen Ministeriums
 - Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände
 - Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Landesbehörde für den Öffentlichen Gesundheitsdienst
 - Vertreterinnen und Vertreter der Betroffenenverbände
 - Vertreterinnen und Vertreter der LIGA der freien Wohlfahrtspflege mit den Fachbereichen Kindertagesbetreuung, Frühförderung, Förderzentren und Hilfen zur Erziehung
 - Vertreterinnen und Vertreter der FamilienverbändeDarüber hinaus kann die AG für andere Bereiche geöffnet werden.